

2940/AB
vom 25.11.2025 zu 3409/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.780.030

Wien, am 24. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Schuh hat am 25. September 2025 unter der Nr. **3409/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Widerrechtlicher Sozialhilfebezug in OÖ“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

- *Weshalb wurde in dem im Einleitungstext angesprochenen Fall ein Asylantrag von türkischen Staatsbürgern im Oktober 2023 zum Asylverfahren zugelassen?*
- *Werden Asylanträge von türkischen Staatsbürgern aktuell zum Asylverfahren zugelassen?*
- *Welche Gründe für Asyl kann ein türkischer Staatsbürger angesichts der Lage seines Herkunftsstaates aktuell geltend machen, die die Zulassung zum Asylverfahren bzw. Asyl begründen?*

Die Zulassung zum Asylverfahren erfolgt mit Prognoseentscheidung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), wenn sich aus der Erstbefragung kein Sachverhalt ergibt, der eine Entscheidung im Zulassungsverfahren (Zurückweisung oder Abweisung) bedingt. Es handelt sich dabei um Einzelfallentscheidungen, die individuell – abhängig vom

Sachverhalt – getroffen werden. Eine Kategorisierung von Asylgründen im Hinblick auf die Türkei kann daher nicht vorgenommen werden.

Zur Frage 3:

- *Gilt die Türkei als sicherer Drittstaat?*

Nein.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wie lautet der Verfahrensstand des Asylantrags von Oktober 2023 der im Einleitungstext angesprochenen türkischen Familie? (Bitte um Angabe von Datum und Verfahrensschritten (Antrag, Zulassung, Bescheide, Rechtsmittel, Asylberechtigung, etc.))*
- *Welche finanziellen Leistungen von öffentlicher oder öffentlich beliehener Hand sind an die im Einleitungstext angesprochene türkische Familie seit deren erstmaligem Asylantrag im Oktober 2023 bis dato zugewendet worden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geldleistung, Sachleistung, Bezeichnung, Rechtsgrund, auszahlende Stelle, zuständige Gebietskörperschaft und Höhe des Betrages)*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 7, 8, 14 und 15:

- *Wie wird sich das BMI im gegenständlichen Fall schadlos halten?*
- *Welche Lehren und Folgerungen hat das BMI aufgrund des gegenständlichen Falles gezogen?*
- *Kann ausgeschlossen werden, dass es weitere, ähnlich gelagerte Fälle in Österreich gibt, wo Sozialleistungen durch Asylantragsstellung bezogen wird, obwohl Vermögenswerte im Ausland vorhanden sind?*
 - Falls ja, wie?*
 - Falls nein, warum nicht?*
 - Falls nein, was unternehmen Sie dagegen?*
- *Welche Maßnahmen werden in Fällen von Sozialleistungsbetrug durch Asylantragssteller durchgeführt?*

Das Bundesministerium für Inneres setzt schon seit Jahren einen Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Asyl- und Sozialleistungsmisbrauch, welcher im Jahr 2025 durch engmaschige Kontrollmaßnahmen weiter ausgebaut wurde. Dazu erfolgen laufend

Erhebungen und Kontrollen von Fremden in Grundversorgung, um der Ausnutzung des Grundversorgungssystems und dem ungerechtfertigten Bezug von Leistungen entgegenzutreten. Die im Zuge der Kontrollmaßnahmen durchgeföhrten Erhebungen zur Aufdeckung und Verhinderung von Leistungsmisbrauch sowie zur Sicherstellung eines gerechten und fairen Grundversorgungssystems werden an die auszahlenden Stellen übermittelt. Soweit dies noch in die Zuständigkeit des Bundes fällt, wird die Entlassung aus der Grundversorgung geprüft. Im konkreten Fall wurden besagte Erhebungen an die zuständige Grundversorgungsstelle des Landes Oberösterreich übermittelt, der die Überprüfung der Hilfsbedürftigkeit obliegt. Sollte sich der Verdacht eines ungerechtfertigten Leistungsbezugs ergeben, wird der Sachverhalt zur weiteren strafrechtlichen Ermittlung an die Task Force Sozialleistungsbetrug übermittelt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B 2005) ist Asylwerberinnen und Asylwerbern oder sonstigen Fremden gemäß § 2 Abs. 1 GVG-B 2005, denen Grundversorgungsleistungen zugekommen sind, die zum Zeitpunkt der Versorgung aber ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln hätten bestreiten können, von der Behörde der Ersatz der notwendigen Betreuungskosten vorzuschreiben.

Zur Frage 9:

- *Wie konkret werden Vermögenswerte von Asylantragstellenden vor dem Eintritt in das Asylverfahren geprüft?*

Die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und somit Aufnahme in die Grundversorgung erfolgt im Rahmen der Prognoseentscheidung aufgrund der durch die Erstbefragung und Ergebnisse möglicher weiterer Ermittlungsmaßnahmen vorliegenden Sachverhalte.

Zu den Fragen 10 bis 13, 17 und 18:

- *Bei wie vielen Asylantragstellern wurden die Vermögenswerte vor bzw. während dem Asylverfahren geprüft? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren von 2020 bis 2024)*
- *Bei wie vielen Asylantragstellern wurden die Vermögenswerte nach positivem Asylverfahren geprüft? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren von 2020 bis 2024)*
- *Bei wie vielen Asylantragstellern wurden die Vermögenswerte bereits geprüft? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren von 2020 bis 2024 sowie Angabe in Prozent und absoluten Zahlen)*
- *Bei wie vielen der aktuell in Österreich befindlichen Asylberechtigten wurden die Vermögenswerte bereits geprüft? (Bitte um Angabe in Prozent und absoluten Zahlen)*
- *Wie viele der überführen, sozialleistungsbetrügenden Asylantragssteller wurden bis dato abgeschoben? (Bitte um Angabe in Prozent und absoluten Zahlen)*

- *Wie viele der überführen sozialleistungsbetrügenden Asylantragssteller befinden sich weiterhin in Österreich? (Bitte um Angabe in Prozent und absoluten Zahlen, sowie Aufenthaltstitel)*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 15a:

- *Ist mit einer Abschiebung der im Einleitungstext erwähnten türkischen Familie zu rechnen?*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Zur Frage 15b:

- *Ist mit einer Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Sozialleistungen durch die im Einleitungstext erwähnten türkischen Familie zu rechnen?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 16 und 19:

- *Wie viele Asylantragsteller wurden bisher von der Task Force „SOLBE“ des Sozialleistungsbetrugs überführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren von 2020 bis 2024)*
 - a. *Wie gliedern sich die aufgedeckten Betrugsvorfälle in Nationalitäten auf? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren von 2020 bis 2024)*
- *Wie hoch ist der Gesamtschaden durch Sozialleistungsbetrug durch Asylantragsteller? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren von 2020 bis 2024)*

Die Beantwortung der Fragen ist der Beilage zu entnehmen.

Zur Frage 20:

- *Werden Sie sich dafür einsetzen, dass beim Nachweis des Sozialleistungsbetrugs durch einen Asylantragsteller ein Asylantrag abgelehnt bzw. ein Asylverfahren beendet bzw. eine bestehende Asylberechtigung aufgehoben wird?*

Das Thema Straffälligkeit von Asylberechtigten bzw. Asylwerbern und Asylwerberinnen hat für das Bundesministerium für Inneres und für das BFA oberste Priorität. Es existiert

eine klare rechtliche Regelung im Asylgesetz in Bezug auf Asylausschluss- sowie Asylaberkennungsgründe, wobei hier eine bestimmte Schwere und Intention von möglichen Delikten Voraussetzung ist. Wenn Fremde in Österreich straffällig werden, so wird dies in jedem Verfahrensstadium umgehend berücksichtigt. Das BFA führt bei straffälligen Fremden in jedem Fall eine sofortige und strenge Prüfung hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen asyl- und fremdenrechtlichen Konsequenzen durch.

Sofern ein Fremder bereits einen Asylstatus oder subsidiären Schutz in Österreich erhalten hat, kann dieser Status unter bestimmten Voraussetzungen wieder aberkannt werden. Bei Straffälligkeit unterliegt das Aberkennungsverfahren weiters dem Beschleunigungsgebot und kann bereits bei Einlangen einer Anzeige eingeleitet werden.

Gerhard Karner

